

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt
	Bearbeiter/in	Peter Krieg
	Telefon (0202)	563 2617
	Fax (0202)	563 8137
	E-Mail	Hans-Peter.Krieg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.04.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0311/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.04.2008	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Wahl der Bezirksjugendräte 2009/2010		

Grund der Vorlage

Die Bezirksjugendräte und der Jugendrat Wuppertal wurden zuletzt 2006 für die Wahlperiode 2007/2008 gewählt. Nach der bestehenden Konzeption dauert die Wahlperiode zwei Jahre, so dass im November 2008 für die kommende Wahlperiode 2009/2010 neu gewählt werden muss.

Beschlussvorschlag

Der Wahlordnung zur Wahl der Bezirksjugendräte wird zugestimmt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Für 2007/2008 waren die Bezirksjugendräte im November 2006 gewählt worden. Bisher wurde die Wahlordnung für die alle zwei Jahre durchgeführte Wahl, dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der neuen Wahlordnung soll eine Regelung beschlossen werden, die für die kommenden Jahre gültig ist.

Der genaue Wahltermin wird vor den Sommerferien bekannt gegeben.

Anlagen

Wahlordnung für die Wahl der Bezirksjugendräte der Stadt Wuppertal

Bei den Wahlen der Bezirksjugendräte in der Stadt Wuppertal handelt es sich um freie, gleiche, unabhängige, direkte und geheime Wahlen.

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Wuppertal ist aufgeteilt in zehn Stadtbezirke.
- (2) Die Wahl findet in allen Stadtbezirken der Stadt Wuppertal statt.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Fachbereich Jugend & Freizeit und den derzeit amtierenden Bezirksjugendräten.

§ 2 Wahlperiode

Die Bezirksjugendräte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die neuen Bezirksjugendräte zusammen kommen. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Jahres.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Fachbereich Jugend & Freizeit des Ressorts Kinder, Jugend und Familie der Stadt Wuppertal,
- der Wahlausschuss,
- die Wahlvorstände in den weiterführenden Schulen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - einem/einer vom Jugendhilfeausschuss benannten Vertreter/in,
 - einem Bezirksjugendrat (gewählt durch den Jugendrat aus dem Kreis der Bezirksjugendräte, die nicht mehr zur Wahl stehen)
 - dem/der Vorsitzenden der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit,
 - einem/einer Vertreter/in des Jugendrings,
 - einem/einer Mitarbeiter/in des Fachbereichs Jugend & Freizeit.Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Vorsitzenden/ Vorsitzende.
- (2) Bei Stimmgleichheit im Wahlbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen aus Wuppertal, die zum Stichtag am 1. November des Wahljahres

- mindestens 14 Jahre alt und noch keine 19 Jahre alt sind,
- seit mindestens drei Monaten in Wuppertal wohnen.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 7 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung findet immer eine Woche lang im **November des Wahljahres** statt. Die Wahl endet am Ende der jeweiligen Wahlwoche spätestens um 14.00 Uhr.
- (2) Gewählt wird in allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen Wuppertals. Für Schülerinnen und Schüler, die keine Wuppertaler Schule besuchen, werden zentrale Wahlorte eingerichtet.

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat, die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters sowie fünf Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nachweisen kann. Die Unterstützer/innen müssen Vorname, Familienname, Anschrift und Geburtsdatum angeben.
- (2) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe sind bis zum jeweiligen Stichtag des Wahljahres, im Fachbereich Jugend & Freizeit einzureichen.
- (3) Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief ausfüllen. Dieser soll mit einem aktuellen Foto versehen werden und muss Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Schule, Hobbys, aktuelle Anschrift sowie die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten. Des Weiteren muss er/sie angeben, warum er/sie sich als Kandidat/Kandidatin aufstellen lässt, für welchen Stadtbezirk er/sie kandidiert und fünf Unterstützungsunterschriften aufweisen.
- (4) Der Fachbereich Jugend & Freizeit prüft als Wahlbehörde die Kandidatenbriefe.
- (5) Eine Kandidatur ist ungültig
 - wenn der Vordruck-Kandidatenbrief verspätet eingegangen ist,
 - wenn sie auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck-Kandidatenbrief eingereicht wird,
 - wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des/ der Kandidaten/in fehlt,
 - wenn die vorgeschriebenen fünf Unterstützungsunterschriften fehlen,
 - wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Kandidaten/innen werden mit Vornamen, Familiennamen und Alter in den Stimmzettel für jeden Bezirk aufgenommen. Es wird ein Stimmzettel erstellt, auf dem alle Kandidaten/innen, nach Bezirken sortiert, aufgelistet sind.
- (2) Es wird in allen weiterführenden und Berufsbildenden Schulen der Stadt Wuppertal gewählt. In jeder weiterführenden und Berufsbildenden Schule wird ein Wahllokal eingerichtet. In den Wahllokalen liegen Wählerverzeichnisse der wahlberechtigten Schüler/innen aus. Plakate mit den Kandidatinnen und Kandidaten für jeden Stadtbezirk werden mit Bild, Namen und Altersangabe in den Schulen und den Wahllokalen ausgehängt.

- (3) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.
- (4) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als ein/e Kandidat/in angekreuzt ist. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand mit dem Schüler- oder Personalausweis auszuweisen.
- (5) Der Wahlvorstand in den Schulen besteht aus einem Vertreter des Fachbereichs Jugend & Freizeit, einem/r Lehrer/in und einem Schülervertreter oder einem Bezirksjugendrat, der nicht mehr zur Wahl steht. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Am letzten Wahltag, nach Abschluss der Wahl, zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.
- (6) In den zehn Bezirken werden insgesamt 72 Jugendliche gewählt. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

Barmen	10
Cronenberg	6
Elberfeld	10
Elberfeld-West	7
Heckinghausen, Langerfeld/ Beyenburg	8
Oberbarmen	9
Ronsdorf	6
Uellendahl-Katernberg	8
Vohwinkel	8

Die Berechnung erfolgt nach einem Schlüssel, ausgehend von den Jugendeinwohnerzahlen in der Altersklasse 6 - 18 Jahre in den einzelnen Bezirken. Die Höchstanzahl pro Bezirk wurde auf zehn Jugendräte festgelegt.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Die Wahlbehörde stellt nach vorangegangener Prüfung aller Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlausschuss unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder für die einzelnen Stadtbezirke fest.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt in der Reihenfolge der am meisten für sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmungsverfahren). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (3) Das Wahlergebnis wird am Samstag der Wahlwoche bei einer Wahlparty bekannt gegeben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Bezirksjugendrates vorzeitig aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.
- (5) Werden in einem Bezirk nicht die erforderlichen Kandidaten/innen gewählt, kann dieser Bezirk mit einem oder mehreren anderen Bezirken zusammengelegt werden.

§11 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlausschuss und abschließend in zweiter Instanz der Fachbereich Jugend & Freizeit.

- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlbehörde erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung aller Wahlvorgänger erfolgt öffentlich durch die Medien und durch Aushang in den weiterführenden und Berufsbildenden Schulen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Bezirksjugendräte tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wuppertal in Kraft.